



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI-2011-7293
Datum des Entscheids:	22. Juli 2011
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Mittelschule
Stichwort:	Aufnahmeprüfung, Erfahrungsnoten, Nichtberücksichtigung
verwendete Erlasse:	§ 13 Aufnahmereglement (Kurzgymnasium; AR-KG) § 21 AR-KG Art. 8 BV

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Die Nichtberücksichtigung von Erfahrungsnoten bei Kandidierenden von Privatschulen stellt keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots im Sinne von Art. 8 BV dar. Die Nichtberücksichtigung dient der Verhinderung von Interessenkollisionen zwischen finanzieller Abhängigkeit der Privatschulen von den Eltern ihrer Schülerinnen und Schülern und der Pflicht zur Leistungsbeurteilung. Der Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnote wird dadurch Rechnung getragen, dass bereits ein tieferer Notendurchschnitt der Prüfungsnoten zur Aufnahme berechtigt.

Ausnahmesituationen im Bereich der persönlichen Verhältnisse der Kandidierenden können bei der Prüfungsbeurteilung angemessen Rechnung getragen werden. Eine Ausnahmesituation muss im Vorfeld der Prüfungen oder, falls diese während der Prüfung akut auftritt, sofort gemeldet werden, damit die Prüfung verschoben resp. abgebrochen werden kann. Ein nachträgliches Geltendmachen ist nicht möglich. Blockaden, psychische Beeinträchtigung und Prüfungsangst bedürfen eines besonderen Nachweises, um als Ausnahmesituation gewertet werden zu können, da Stress und ein gewisser psychischer Druck sich bei vielen Prüfungskandidierenden auswirkt, ohne dass dies als Ausnahmesituation zu werten ist.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

In Sachen A und B, Rekurrierende, gegen die Kantonsschule X, Rekursgegnerin, betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung von C

hat sich ergeben:

- A. C hat die Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium der Kantonsschule X nicht bestanden. Dies wurde den Eltern mit Schreiben vom 18. Mai 2011 mitgeteilt.
- B. Mit Datum vom X.X.2011 erhoben A und B fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragten die Zulassung zur Probezeit, eventualiter die Zulassung zur Wiederholungsprüfung und subeventualiter die Zulassung von X zur mündlichen Prüfung.



- C. Am X.X.2011 nahm die Rekursgegnerin Stellung, reichte die Prüfungsunterlagen ein und beantragte den Rekurs abzuweisen.
- D. Den Rekurrierenden wurde mit Schreiben vom X.X.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, welche sie aber nicht wahrnahmen.

Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Es kommt in Betracht:

- 1.a) Gemäss § 13 des Reglements für die Aufnahme in Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.2) entscheidet bei Kandidierenden, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden können, allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3.5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidierenden haben die mündliche Prüfung abzulegen (Abs. 1). Nach der mündlichen Prüfung werden Kandidierende aufgenommen, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidierenden werden abgewiesen (Abs. 2).
- 1.b) C erzielte in den schriftlichen Prüfungen folgende Noten: Deutsch 2.25 (Note 1.5 für das Verfassen eines Textes, Gewichtung 2/3; Note 3.5 für die Sprachprüfung, Gewichtung 1/3); Mathematik 2.75 und Französisch 4.25. Daraus resultierte ein Gesamtdurchschnitt von 3.083, womit der erforderliche Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht wurde. C wurde nicht an die mündlichen Prüfungen zugelassen und definitiv abgewiesen.
- 2.a) Mit Rekurs können gemäss § 20 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung (lit. a), die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung (lit. c) gerügt werden. Somit können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung dürfen sich Rekursbehörden in Prüfungssachen auch ohne spezielle gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 21; VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgrzh.ch).
- 2.b) Die Rekurrierenden begründen ihren Rekurs damit, dass sich die Trennung von Cs Eltern damals auf ihre schulischen Leistungen ausgewirkt, C Prüfungsangst bekommen und aufgrund einer durch die familiären Veränderungen verursachten Blockade trotz guten schulischen Leistungen bereits die Aufnahmeprüfungen nach der Primarschule nicht bestanden habe. In der zweiten Sekundarschulklasse habe sie sehr gute schulische Leistungen erbracht. Während der Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium habe C unter Blackouts zu leiden gehabt. Das erneute schlechte Prüfungsergebnis sei



nur damit erklärbar, dass C erneut unter den als kuriert gegoltenen Blockaden gelitten habe, hervorgerufen durch Veränderungen im persönlichen Umfeld. Wären ihre Erfahrungsnoten berücksichtigt worden, hätte sie zur mündlichen Prüfung zugelassen werden müssen. Dass ihre Erfahrungsnoten nicht berücksichtigt worden seien, sei eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, die C aufgrund ihrer Prüfungsangst noch härter treffe. Der eine halbe Note tiefer angesetzte Notenschnitt für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen gleiche dies nicht aus.

- 2.c) Die Schule macht in der Stellungnahme vom X.X.2011 geltend, dass auch andere Kandidierende mit belastenden Situationen umgehen müssten, ohne dass diese berücksichtigt werden könnten. Dass die Prüfungsleistungen nicht den bisherigen schulischen Leistungen entsprechen, treffe auf viele Kandidierende gleichermaßen zu. Das Aufnahmereglement sehe keine Berücksichtigung von Prüfungsblockaden vor. Die Notengebung bei Aufnahmeprüfungen sei aufgrund der Selektion naturgemäss streng, jedoch würden alle Kandidierenden nach den gleichen Kriterien beurteilt. Dass sich die Einschätzungen der Eltern und der Lehrpersonen des Prüflings nicht mit denjenigen der Prüfenden decke, treffe auch bei anderen Kandidierenden zu. Bei einer Aufnahmeprüfung müsse strenger korrigiert werden als im regulären Unterricht.
- 3.a) Erfahrungsnoten vermitteln grundsätzlich ein objektives Bild über die Leistungen, die über eine längere Zeitperiode erbracht wurden, setzen sich aus mehreren Noten zusammen und sind nicht gleichermaßen abhängig von der Tagesform der Kandidierenden. Auch ist der Prüfungsdruck geringer, so dass das Potential gut ausgeschöpft werden kann. Dass unter diesen Umständen bessere Noten möglich sind, ist nachvollziehbar.
- 3.b) Die Rekurrierenden machen aufgrund der Nichtberücksichtigung von Cs Erfahrungsnoten eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtsgleiche Behandlung gemäss Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) geltend. Dass die gesetzlichen Vorgaben über das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäss Aufnahmereglement nicht eingehalten worden seien, wird nicht angeführt.

Das in der Bundesverfassung verankerte Rechtsgleichheitsgebot ist nur dann verletzt, wenn die beanstandete Norm rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Ein Anspruch auf absolute Gleichbehandlung besteht nicht (vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, S. 219, Rz. 751 ff.).

- 3.c) Die Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnoten für den Entscheid über die Aufnahme bei Kandidierenden von Privatschulen ist in der wirtschaftlichen Wettbewerbsstellung der zwar staatlich anerkannten aber dennoch privat finanzierten Schulen begründet. Rechtsungleiche Vorteile aufgrund einer Interessenkollision zwischen der finanziellen Abhängigkeit der Schule von den Eltern der Schülerinnen und Schüler und der Pflicht zur Leistungsbeurteilung sollen vermieden werden. Der Benachteiligung infolge Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnoten wird durch tiefere Prüfungsnoten, die zur Zulas-



sung zu den mündlichen Prüfungen respektive zur Aufnahme berechtigten (§ 13 Aufnahmereglement), Rechnung getragen. Aus dem Gesagten geht hervor, dass ein sachlicher und vernünftiger Grund für die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung betreffend der Berücksichtigung von Erfahrungsnoten besteht. Wenn die Rekurrierenden monieren, C sei gegenüber Kandidierenden öffentlicher Schulen ungleich behandelt worden, vergleichen sie Gleiches mit Ungleichem. Die unterschiedliche Regelung von § 12 und § 13 Aufnahmereglement ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit daher nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV kann nur durch die Privatschule selbst geltend gemacht werden und ist daher unbeachtlich.

- 4.a) Des Weiteren machen die Rekurrierenden besondere Umstände geltend, aufgrund derer im Sinne von § 21 Aufnahmereglement von den regulären Aufnahmebedingungen abzuweichen sei. Gemäss § 21 Aufnahmereglement können die Schulleitung oder zuständige Konvente bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen. Ein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement ist analog der Rechtsprechung zum besonderen Fall im Sinne von § 13 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1) anzunehmen, wenn namentlich im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation aufgetreten und diese als Ursache für die ungenügenden Leistungen zu werten ist. Erst bei Vorliegen eines besonderen Falles in diesem Sinn liegt ein Abweichen von den Aufnahmebestimmungen im Ermessen der zuständigen Behörde, die dabei zu beachten hat, ob im betreffenden Fall eine günstige Prognose gestellt werden kann (VGr, 9. März 2005, VB.2004.00548, E. 3.3 - 3.4, und 23. März 2005, VB.2004.00525, E. 3.1 - 3.3, www.vgrzh.ch). Dass § 21 Aufnahmereglement als Kann-Vorschrift formuliert ist, stellt die Entscheidung zwar nicht in das Belieben der Schulbehörde; allerdings ist deren Ermessen sehr weit. Zu prüfen ist, ob die bei C aufgetretenen schwachen Leistungen als Folge einer persönlichen Ausnahmesituation aufzufassen sind, wobei eine Anwendung der Ausnahmebestimmung der Darlegung einer gewissen Intensität des Ausnahmezustandes bedarf.
- 4.b) Die meisten Kandidierenden sehen sich in der Prüfungssituation mit Nervosität und Stress konfrontiert, haben aber trotzdem die Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Kandidierende, die sich krank fühlen, an den Folgen eines Unfalls leiden, mit psychischen Problemen kämpfen, durch schwerwiegende familiäre Ereignisse getroffen oder von übermässiger Prüfungsangst befallen sind, haben solche Umstände, wenn diese nach ihrer Meinung ein reguläres Examen ausschliessen, vor dessen Beginn zu melden. Tritt die Krankheit während des Examens auf, so ist sie unverzüglich geltend zu machen. Gestützt auf die Meldung wird die Prüfung verschoben beziehungsweise abgebrochen (HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 452). Mit dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes die Prüfung ablegt und nachträglich – verständlicherweise nur im Fall des Scheiterns – unter Anrufung dieses Grundes die Annullation der Prüfung verlangt und sich so eine zusätzliche Prüfungschance verschafft. Dies würde die Chancengleichheit unter den Kandidierenden klar verletzen und widerspräche dem-



nach dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung (VGr, 2. Dezember 2009, VB.2009.00502, E. 2.2, www.vgrzh.ch; VPB 63.48, E. 3a).

- 4.c) Blockaden, psychische Beeinträchtigungen und Prüfungsangst sind in Ausformung und Schweregrad unterschiedlich und bedürfen deshalb eines besonderen Nachweises, um als besondere Umstände i.S.v. § 21 Aufnahmereglement berücksichtigt werden zu können. Es ist darzulegen, inwieweit sie ein Ausmass überschreiten, das für Belastungsphasen wie Prüfungssituationen nicht unüblich ist und bei vielen Kandidierenden auftreten kann.

Die Prüfungsblockade, wegen der C laut Attest vom X.X.2011 von X bis X 2009 psychotherapeutisch behandelt wurde, galt laut den Rekurrierenden damals als geheilt. Das Attest derselben Psychologin vom X.X.2011 nimmt keinen klaren Bezug auf die Blockade von 2009 und nennt für das neuerliche Scheitern psychologische Gründe, ohne diese näher darzulegen und ohne Verweis auf deren Ursache. Die Rekurrierenden nennen als Ursache erneute Veränderungen im persönlichen Umfeld, ebenfalls ohne diese näher auszuführen. Die Stellungnahme hinsichtlich der Blockade durch Cs Lehrerin ist unbeachtlich, da ihr die Qualität eines ärztlichen Attests fehlt. Einen Zusammenhang zu den Blockaden zwei Jahre zuvor und den damaligen Gründen ist daher weder ausgewiesen noch ersichtlich.

Weder in der Stellungnahme noch im Attest vom X.X.2011 wird ausreichend dargelegt und es ist daraus auch nicht ersichtlich, inwiefern die geltend gemachte Blockade eine Intensität erreicht haben soll, um als besonderer Umstand gelten zu können. Das Attest vom X.X.2011, welches erst nach Kenntnisnahme des Prüfungsausganges als Parteigutachten erstellt wurde, äussert sich zu den besonderen Umständen in lediglich einem Satz und nennt darin nicht näher konkretisierte psychologische Gründe. Besondere Umstände sind daher weder ausgewiesen noch ersichtlich.

- 4.d) Dass die Aufnahmeprüfung nicht in gleicher Objektivität die schulischen Fertigkeiten beurteilen kann wie Schulzeugnisse, ist aufgrund der unterschiedlichen Art der Leistungsbeurteilung nachvollziehbar und eine Diskrepanz zwischen der Prüfungsleistung und bisher guten schulischen Leistungen daher auch nicht unüblich. Ein allenfalls vorhandenes Potential vermag keinen besonderen Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement zu begründen. Auch wenn C in der Schule stets hohe Noten erzielt haben soll, wäre dies nichts Aussergewöhnliches, handelt es sich doch bei Kandidierenden regelmässig um Schülerinnen und Schüler mit guten bis sehr guten Erfahrungsnoten. Auf einen Prüfungstermin hin genügende Leistungen zu erbringen, wird nicht nur bei der Aufnahmeprüfung verlangt, sondern ist Voraussetzung, um sich während der gesamten Mittelschulzeit zu bewähren. Daher kann sich die notwendige Intensität nicht aus der Diskrepanz zu Cs bisherigen Schulnoten ergeben. Auch Erfolgsdruck stellt keinen besonderen Umstand dar, da viele Kandidierende davon betroffen sind. Liegt kein besonderer Fall vor, brauchen die weiteren Voraussetzungen, welche ein Abweichen vom Aufnahmereglement rechtfertigen, nicht weiter geprüft zu werden.

5. Nach dem Gesagten ist der Rekurs vollumfänglich abzuweisen.

6.-7. [...]



Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom X.X.2011 gegen den Entscheid der Kantonsschule X vom 18. Mai 2011 wird abgewiesen.